

**Stellungnahme der Geschäftsstelle  
des Deutschen Vereins zum  
Referentenentwurf eines Dritten  
Gesetzes zur Änderung des Zwölf-  
ten Buches Sozialgesetzbuch**

(Bearbeitungsstand: 17. Juni 2015)

Stellungnahme (DV 16/15)



## **Inhalt**

<b>Zusammenfassende Bewertung:</b>	<b>3</b>
<b>Zu vorgesehenen Änderungen im Einzelnen:</b>	<b>3</b>
<b>I. Änderungen an Bestimmungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII)</b>	<b>3</b>
<b>II. Änderungen an Bestimmungen des SGB XII im Übrigen</b>	<b>5</b>

## Zusammenfassende Bewertung:

Der Referentenentwurf bleibt in dem seit Herbst des vergangenen Jahres in Fachdiskussionen angekündigten Rahmen. Bei weitgehendem Verzicht auf materiell-rechtliche Änderungen im SGB XII zielt der Entwurf im Wesentlichen auf die Herbeiführung von Änderungen ab, die sich hinsichtlich der von den Ländern für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Erstattungszahlungen sowie der damit verbundenen Nachweispflichten im Zuge des Wirksamwerdens der Bundesauftragverwaltung als praktisch notwendig erwiesen haben. Soweit Erweiterungen bei der Nichtberücksichtigung von Einnahmen vorgesehen sind, kommen diese nach dem Entwurf nur in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zur Geltung und haben damit eine unangemessene Vertiefung der Segmentierung beim Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe zur Folge. Aus systematischen und rechtsförmlichen Gründen erforderlich gewordene begriffliche Vereinheitlichungen und Korrekturen im SGB XII beziehen sich auch auf die Aufhebung einer Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Feststellung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII, ohne die Tragweite der damit erreichten materiell-rechtlichen Wirkung im Entwurf erkennbar zu machen.

## Zu vorgesehenen Änderungen im Einzelnen:

### I. Änderungen an Bestimmungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII)

1. Zu den in § 46a SGB XII (Art. 1 Nr. 15) vorgesehenen Änderungen wird davon ausgegangen, dass in Bund-Länder-Besprechungen (Arbeitskreis „Bundesauftragsverwaltung“) entsprechende Vorabstimmungen getroffen wurden und mit den Änderungen die Durchführbarkeit der Erstattungen und Nachweispflichten erleichtert wird.
2. Mit den Änderungen der §§ 41 bis 44 SGB XII (Art. 1 Nr. 10 bis 13) wird eine deutliche Verbesserung des systematischen Ineinandergreifens der Vorschriften und damit auch eine im Sinne von Bürgerfreundlichkeit erleichterte Nachvollziehbarkeit beim Lesen der Regelungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erreicht.
  - Es wird vorgeschlagen, den für § 43 Abs. 3 und 4 SGB XII (Art. 1 Nr. 12 c) vorgesehenen Regelungsinhalt über die teilweise Nichtanrechnung einer NVA-Verletztenrente und die Einführung eines Freibetrags für Einnahmen aus Kapitalvermögen in § 82 SGB XII aufzunehmen. Dieser Vorschlag hat auch zum Hintergrund, dass das – im Grunde nicht erforderliche, zur besseren Lesbarkeit des Vierten Kapitels des SGB XII aber geeignete – Vorstellen der Aussage in § 43 Abs.1 SGB XII (Art. 1 Nr. 12 a), wonach in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die im Einzelnen benannten Vorschriften zum Einsatz von Einkommen und Vermögen des FIFten Kapitels anzuwenden sind, in Verbindung mit der sich daran an-

Ihr Ansprechpartner  
im Deutschen Verein:  
Gottfried Eichhoff.

schließenden Formulierung („soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes geregelt ist“) nahe legt, an dieser Stelle eine Öffnung zur Einführung eines auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beschränkten Katalogs künftiger bzw. weiterer Ausnahmen zu schaffen. Damit droht – insbesondere in Hinblick auf die Hilfe zum Lebensunterhalt – die einheitliche Geltung von Bestimmungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe verloren zu gehen. Insofern erscheinen die in § 43 Abs. 3 und 4 SGB XII (Art. 1 Nr. 12 c) vorgesehenen Ausnahmen zumal deshalb als ein erster Schritt, als sowohl die teilweise Nichtanrechnung einer NVA-Verletztenrente wie auch die Einführung eines Freibetrags für Einnahmen aus Kapitalvermögen (ein Prozent der nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII maßgeblichen kleineren Barbeträge) für sämtliche Hilfen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel des SGB XII gerechtfertigt bzw. aus Vereinfachungsgründen sinnvoll ist. Im allgemeinen Teil der Begründung wird dies – entgegen der vorgesehenen Regelung – zumindest für die Hilfe zum Lebensunterhalt anscheinend auch anerkannt („Dadurch bleiben Einnahmen aus einem Vermögen bis zu ... unberücksichtigt, mindern also nicht die Höhe eines Anspruchs auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, S. 10 f. des Entwurfs). Ungeachtet dessen ist zu beachten, dass es sich bei der in § 43 Abs. 3 SGB XII vorgesehenen Regelung um einen vom Einkommen abzusetzenden Betrag handeln muss und entgegen dem Wortlaut (Art. 1 Nr. 12 c) nicht gemeint sein kann: „(3) Von den nach § 82 Absatz 2 vom Einkommen abzusetzenden Beträgen sind zusätzlich Einnahmen aus Kapitalvermögen abzusetzen, ...“. Vorsorglich bleibt darauf hinzuweisen, dass sich nicht erschließt, inwiefern der vorgesehene Freibetrag bei – so die in der Begründung gemachte Angabe (S. 19 des Entwurfs, vorletzter Absatz) – ausdrücklicher Bezugnahme auf eine inhaltliche Entsprechung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II eine Angleichung an das SGB II herstellen würde (die entsprechende Textpassage passt jedoch in die Begründung zu Art. 1 Nr. 16).

- Der Wegfall der bislang in § 44 Abs. 2 SGB XII vorgesehenen Möglichkeit, im Einzelfall mit Leistungsberechtigten zu einer Leistungsabgabe nach § 12 SGB XII zu gelangen (Art. 1 Nr. 13), ist schlüssig, verstärkt aber die Reduzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf „schlichte“ Geldleistung und damit die Absetzung der nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erbrachten Leistungen zur Existenzsicherung vom ganzheitlichen Ansatz der Sozialhilfe.
- Die Nichtübernahme der bislang in § 44 Abs. 1 Satz 4 SGB XII enthaltenen Bestimmung, wonach sich eine Änderung, die nicht zu einer Begünstigung der leistungsberechtigten Person führt, erst ab dem Folgemonat auswirkt (Art. 1 Nr. 13), wird als Angleichung an die für die Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Maßstäbe befürwortet.

## II. Änderungen an Bestimmungen des SGB XII im Übrigen

1. Die zur Aufnahme als Abs. 4 des § 82 SGB XII vorgesehene Regelung über die Berücksichtigung einmaliger Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne deren Berücksichtigung erbracht worden sind, im bzw. ab dem Folgemonat (Art. 1 Nr. 16) sowie in Verbindung damit die Änderung von § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII (Art. 2 Nr. 1) haben klarstellenden Charakter. Es ist hilfreich, dass damit die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19. Mai 2009 (B 8 SO 35/07 R) eine aus den gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar nachvollziehbare Grundlage bekommt. Unbefriedigend ist allerdings, dass mit dieser Regelung die bei Rentenneuzugängen wegen der nach § 118 Abs. 1 SGB VI für den laufenden Monat (erst) am letzten Bankarbeitstag des entsprechenden Monats ausgezahlten Rente auftretenden Problematik einer ab Monatsanfang in der Bedarfsdeckung ggf. vorhandenen Lücke bestehen bleibt. Weil Renten keine einmaligen, sondern laufende Einnahmen sind und dementsprechend auf den im Monat des Zuflusses bestehenden Bedarf anzurechnen sind, wird befürwortet, die Entstehung einer Lücke in der Bedarfsdeckung mit einer Bestimmung in § 82 SGB XII abzuwenden, wonach laufende Einnahmen zur Alterssicherung, die erst zum Ende des Monats, für den sie bestimmt sind, zufließen, im Folgemonat berücksichtigt werden.
2. In Verbindung mit den semantisch richtigen Neuformulierungen in § 35 SGB XII (Art. 1 Nr. 7) kann nur das Bewusstsein über die vom Bundessozialgericht am 25. April 2013 getroffene Entscheidung (B 8 SO 8/12 R) erhellen, dass es bei der in § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII vorgesehenen Ersetzung der Wörter „Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür“ durch die Wörter „Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese“ (Art. 1 Nr. 17) viel weniger um eine ausweislich der Begründung (S. 25 des Entwurfs) redaktionelle, eine Angleichung an übliche Begrifflichkeit darstellende (nunmehr richtig: Anerkennung der „Bedarfe für...“ statt Erbringung bzw. Zahlung der „Leistungen für ...“) und *außerdem auch die Klärung einer Auslegungsfrage ermöglichende* Änderung geht, sondern viel mehr um die Regelung einer – in der Begründung nicht ausgewiesen – handfesten Kostenfrage (Vermeidung von Mehrausgaben, die in Folge der BSG-Entscheidung bei den Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII entstehen bzw. weiterhin entstehen würden). Das Bundessozialgericht hatte keinen ersichtlichen Grund erkennen können, „warum Gelder für angemessene Heizkosten, die normativ und auch tatsächlich notwendigerweise für den allgemeinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen müssen, von § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII nicht erfasst sein sollten.“ Dass es im Ergebnis bei der Frage, ob in die Errechnung der Einkommensgrenze, oberhalb derer der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung von Mitteln aus ihrem übersteigenden Einkommen (erst) zugemutet wird, angemessene Heizkosten eingehen oder nicht, zu einen erheblichen Unterschied kommt, ist offenbar. Im Interesse der Kostenträger und im Zusammenwirken mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege hat der Deutsche Verein bei dieser „Auslegungsfrage“ stets die Position behauptet,

wenn nicht gar geprägt, dass die Kosten der Heizung nicht in die Einkommensgrenze einzubeziehen sind. Ungeachtet dessen erscheint es nicht vertretbar, den fiskalischen Hintergrund der gesetzlichen „Klärung einer Auslegungsfrage“ in der Begründung nicht transparent zu machen.

3. Die vorgesehene Aufhebung von Satz 6 des § 94 Abs. 1 SGB XII (Art. 1 Nr. 18) hat zur Folge, dass bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche einer leistungsberechtigten Person in voller Höhe der für die Unterkunft anerkannten Bedarfe auf den Träger der Sozialhilfe übergehen, obwohl die leistungsberechtigte Person vom Wohngeldbezug ausgeschlossen ist. In der Begründung wird darauf abgestellt, dass der Ausschluss vom Wohngeld (de lege ferenda) für den Zeitraum als nicht erfolgt gilt, für den die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. die Hilfe zum Lebensunterhalt nachträglich aufgrund des Anspruchsübergangs in vollem Umfang erstattet wird. Anscheinend nicht beachtet wird dabei die mit der Aufhebung von Satz 6 des § 94 Abs. 1 SGB XII verbundene Konsequenz, dass es in den praktisch nicht seltenen Fällen, in denen die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des oder der gegenüber der leistungsberechtigten Person dem Grunde nach Unterhaltspflichtigen nicht so weit reicht, um beim Träger der Sozialhilfe aufgrund des Anspruchsübergangs eine volle Refinanzierung der erbrachten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt bewirken zu können, keine Möglichkeit zur nachträglichen Beantragung von Wohngeld besteht, obwohl die leistungsberechtigte Person daran gehindert ist, ihren unterhaltsrechtlichen Bedarf durch Inanspruchnahme von Wohngeld ggf. ganz oder teilweise zu decken.



## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)